

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, S. 25), und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 11. März 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Leistungen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Fontanestadt Neuruppin im Benehmen mit der Stadtwehrführung.
- (3) Ansprüche der Fontanestadt Neuruppin für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Satz 1 gilt insbesondere für Ansprüche zivilrechtlicher Art.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Gebühren werden auch für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten erhoben.

- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Fontanestadt Neuruppin Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten. Für die Erhebung des Kostenersatzes gelten, soweit keine eigene Regelung besteht, die in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen zur Gebührenerhebung entsprechend.
- (4) Gebührenpflichtig bzw. Kostenersatzpflichtig ist
  1. bei Einsätzen nach Abs. 2 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter des Gewerbe- und Industriebetriebes, in dem der Einsatz von Sonderlöschmitteln erfolgt ist,
  2. für Übungen sowie Leistungen nach Abs. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der betreffenden Anlage.
- (5) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebühren und Haftung bei freiwilligen Leistungen**

- (1) Gebührenpflichtig für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind Personen, die die Leistung angefordert haben, und Personen, in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde.
- (2) Bei Leistungen nach Abs. 1 ist die Haftung der Fontanestadt Neuruppin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei der Erbringung von Leistungen nach Abs. 1 ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der/ die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Maßstab der Gebührenhöhe ist die Art und Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Verbrauchsmaterialien. Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Einsatzberichtes.
- (2) Soweit die Gebühr nach der Dauer der Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Dauer der Inanspruchnahme die Einsatzzeit: Die Einsatzzeit beginnt
  1. für die Einsatzkräfte mit der Alarmierung
  2. für die Einsatzfahrzeuge mit dem Ausrücken vom Feuerwehrgerätehaus.

Die Einsatzzeit endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Beginnt vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ein neuer Einsatz, so endet der bisherige Einsatz mit der neuen Einsatzmeldung und die Einsatzzeit des neu gemeldeten Einsatzes beginnt.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Fahrzeuge entscheidet auf Grundlage des gemeldeten Einsatzes zunächst die Leitstelle und in Folge der/ die Einsatzleiter:in aufgrund der vorgefundenen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet, soweit der Gebührentarif keine abweichende Regelung enthält. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem die Zahl der hauptamtlichen und freiwilligen Einsatzkräfte und die Einsatzfahrzeuge mit dem individuellen Tarif je Minute (Minutensatz) multipliziert werden. Die jeweilige Summe wird mit den (vollen) Einsatzminuten multipliziert.
- (6) In den Gebührentarifen der Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für die entsprechend der DIN-Normen mitgeführten Geräte enthalten.
- (7) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn die angeforderten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen

Gründen nicht mehr benötigt werden. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit Leistungen nicht erbracht wurden.

- (8) Die verwendeten Verbrauchsmaterialien wie Löschmittel, Ölbindemittel u.a. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt zum gleichen Zeitpunkt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 2. Juni 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. Juni 2015)

Anlage  
Gebührentarif

Anlage Gebührentarif  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt  
Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung)

| <b>Personal</b>                         | Gebühr € / Minute |
|---|-------------------|
| hauptamtliche Einsatzkraft              | 5,44              |
| freiwillige Einsatzkraft                | 1,53              |
|   |                   |
| <b>Einsatzfahrzeuge</b>                 | Gebühr € / Minute |
| Kommandowagen                           | 4,12              |
| Einsatzleitwagen                        | 35,40             |
| Vorausgerätewagen                       | 9,94              |
| Hubrettungsfahrzeuge                    | 26,72             |
| (Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeuge | 22,23             |
| Tanklöschfahrzeuge                      | 26,23             |
| Tragkraftspritzenfahrzeuge (-Wasser)    | 22,53             |
| Gerätewagen                             | 9,94              |
| Mannschaftstransportwagen               | 7,68              |
| Rettungsboote / Mehrzweckboote          | 3,87              |
| Wechseladefahrzeuge                     | 48,69             |
| Abrollbehälter                          | 30,48             |

**Besondere Kosten**

Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.

Neuruppin, den 19. März 2024

Ruhle  
Bürgermeister